

# Statuten

## Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Copaca-Bâle“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## Art 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung eines Herren - und Junioren - Teams unter dem Namen „Copaca-Bâle“
- Förderung eines Damen- und Juniorinnen - Teams unter dem Namen „Copaca-Bâlerina“
- Den Beachhandballsport in der Region zu fördern.
- An Beachhandball-Turnieren (national / international) und an Schweizermeisterschaften (Masterfinal) teilzunehmen.
- Eine Kontaktstelle für alle regionalen Handballvereine, welche sich für den Beachhandballsport interessieren, anzubieten.

## Art 3. Aktivmitglieder

Der Beitritt zum Verein steht allen Beachhandballbegeisterten Personen offen.

Das Aktivmitglied verpflichtet sich, die Vereinsstatuten zu beachten sowie den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Das Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

## Art 4. Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft ohne Stimmberechtigung an der Generalversammlung steht jedermann offen.

Das Passivmitglied unterstützt den Verein mit einem jährlichen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag. Es ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

## Art 5. Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

1.Ehrenmitglied von Copaca-Bâle: Florian Blumer (Gründer von Copaca-Bâle)

## Art 6. Beitritt, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) an den Präsidenten.

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Art 7. Mitgliederbeitrag**

- Aktivmitglieder CHF 50.- pro Jahr.
- Passivmitglieder CHF 20.- pro Jahr.

## **Art 8. Haftung für Vereinsschulden**

Die Mitglieder haften für Vereinsschulden nur im Umfang ihres Jahresbeitrags. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **Art 9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

## **Art 10. Generalversammlung: Allgemeines, Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie befindet als ordentliche Versammlung einmal jährlich, innert sechs Monaten nach Ende eines Vereinsjahres, über die folgenden Traktanden:

- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl von Vorstand
- Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Verschiedenes und Umfrage

Weitere (ausserordentliche) Generalversammlungen sind nicht vorgesehen, können bei Bedarf vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung (E-Mail) des Präsidenten.

## **Art 11. Generalversammlung: Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sie entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Verhinderung den Vize-Präsidenten, den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag des Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geheim, im Übrigen offen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art 12. Der Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Ein oder mehrere Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der übrige Vorstand interimistisch einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmen.

Er fasst im Rahmen der Vorstandssitzungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschluss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Präsident oder der Vize-Präsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **Art 13. Präsident und Vize-Präsident**

Der Präsident – bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident – leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Wahlen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, sooft es der Vereinsbetrieb erfordert oder wenn wenigstens zwei andere Vorstandsmitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen.

### **Art 14. Beisitzer**

Die Beisitzer erledigen die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben (u.a. Kasse), insbesondere die administrativen Arbeiten des Vereins.

### **Art 15. Kontaktstelle Beachhandballsport**

Die Kontaktstelle Beachhandballsport steht allen regionalen Handballvereinen zur Verfügung, welche sich für Beachhandball interessieren. Sie organisiert Beachhandballtrainings und meldet Teams unter dem Namen Copaca-Bäle (Herren / Junioren) und Copaca-Bälerina (Damen / Juniorinnen) zu Turnieren an.

### **Art 16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erfolgen, sofern die Auflösung des Vereins in der Einladung zur Generalversammlung förmlich traktandiert wurde.

Verbleibt nach Auflösung des Vereins ein Vermögensüberschuss, so ist dieser einer anderen gemeinnützigen Institution zuzuweisen.

### **Art 17. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02.Juli 2014 genehmigt

Muttenz, 02.Juli 2014

Florian Blumer

Kurt Pohle

Thomas Güntert

Jacqueline Ruesch

Cornelia Meyer-Weber